

# Öffentlich-rechtliche Vereinbarung

## über das Projekt „Cybersicherheit in öffentlichen Verwaltungen im Landkreis Gießen“

zwischen dem

**Landkreis Gießen,**  
vertreten durch den Kreisausschuss,  
Riversplatz 1-9, 35394 Gießen,

- im Folgenden „**Landkreis Gießen**“ genannt -

und der

**Stadt/Gemeinde XX,**  
vertreten durch den Magistrat/den Gemeindevorstand,  
Anschrift

- im Folgenden „**Vereinbarungspartner**“ genannt -

wird gemäß der §§ 24 Abs. 1 und 25 Abs. 1 und Abs. 2 des Hessischen Gesetzes über Kommunale Gemeinschaftsarbeit (KGG) vom 16.12.1969 (GVBl. I. S. 307), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11. Dezember 2019 (GVBl. I S. 416) die nachfolgende **öffentlich-rechtliche Vereinbarung** geschlossen:

### Präambel

Im Rahmen des Pilotprojektes Cybersicherheit haben die Landkreise Marburg-Biedenkopf und Gießen bislang gemeinsam mit kreisangehörigen Städten und Gemeinden im Aufgabenfeld „Cybersicherheit in öffentlichen Verwaltungen“ über einen Zeitraum von fünf Jahren interkommunal zusammengearbeitet.

Das beschriebene Projekt hat sich in der Praxis gut bewährt und wird nun – nach dem Auslaufen des bisherigen übergreifenden Projektes zum 31. Juli 2022 – in überarbeiteter Form vom Landkreis Gießen mit den teilnehmenden kreisangehörigen Kommunen fortgeführt. Die nachfolgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung bildet die Grundlage der Zusammenarbeit.

## **§ 1 Vertragsgegenstand**

Modernes Verwaltungshandeln ist heute ohne elektronische Kommunikationsmedien und IT-Verfahren undenkbar. Mit der zunehmenden Digitalisierung der Verwaltungen nimmt auch der Schutzbedarf der IT-Systeme und der Daten zu. Um das Verwaltungshandeln zu gewährleisten, ist die Sicherheit und Verfügbarkeit der IT-Systeme und Daten sicherzustellen.

Zunehmende und immer zielgerichtete Angriffsszenarien erfordern einen hohen Sicherheitsstandard. Das Erreichen dieses Sicherheitsstandards stellt für Städte und Gemeinden, die häufig nur über geringe personelle Ressourcen verfügen, eine kaum bewältigbare Aufgabe dar. Der Landkreis Gießen möchte mit seinen Ressourcen und Fachwissen die am Projekt teilnehmenden Kommunen unterstützen und beraten. Durch die Zusammenarbeit soll ein einheitlicher Standard an Informations- und Datensicherheit erreicht werden.

## **§ 2 Aufgaben der Vertragsparteien**

- (1) Zur Umsetzung der in § 1 genannten Ziele stellt der Landkreis Gießen für das Projekt einen Projektbeauftragten und eine Projektassistenz im Umfang von insgesamt 2,0 Vollzeitäquivalenten ein. Die Stelleninhaber arbeiten mit den themenbezogenen Organisationseinheiten der Kreisverwaltung Gießen zusammen und verfolgen die Zielsetzung einer umfassenden Unterstützung sämtlicher Vereinbarungspartner.
- (2) Die Kosten dieser Personalmaßnahme, inklusive aller Nebenkosten, werden anteilig von den teilnehmenden Kommunen und dem Landkreis Gießen übernommen. Dabei beträgt der Anteil des Landkreises Gießen und der Vereinbarungspartner jeweils 50 Prozent der Gesamtkosten des Projektes. Die genaue Zusammensetzung der Projektkosten wird in § 5 dieser Vereinbarung näher dargestellt.
- (3) Der Landkreis Gießen erbringt die in § 3 dieser Vereinbarung beschriebenen Leistungen in den Räumlichkeiten der Kreisverwaltung, Riversplatz 1-9, 35394 Gießen, montags bis freitags während der geschäftsüblichen Zeiten im Rahmen der für die Kreisverwaltung geltenden Regelungen über die flexible Arbeitszeit.
- (4) Der Landkreis Gießen und die Vereinbarungspartner können nach rechtzeitiger Terminabstimmung die Dienstleistung des Projektbeauftragten in Anspruch nehmen. Dieser leitet das Gesamtprojekt und koordiniert die damit in Zusammenhang stehenden Prozesse innerhalb der teilnehmenden Behörden.

### **§ 3 Leistungsumfang**

Dem Projektbeauftragten und der Projektassistenz obliegen folgende Aufgaben im Rahmen des Projektes:

- Beratung der Behördenleitung
- Bereitstellung eines kompetenten Ansprechpartners
- IST-Analyse zum Status Quo
- Definition von Mindestsicherheitsstandards nach dem BSI-Grundschutz
- Unterstützung bei der Erstellung und Fortschreibung von Sicherheits- und Notfallkonzepten
- Unterstützung bei der Entwicklung und Fortschreibung der Umsetzungsstrategie
- Dokumentation und Begleitung der Realisierung von Maßnahmen
- Unterstützung und Begleitung in Beschaffungsprozessen
- Vorbereitung von Entscheidungen über zu treffende, kostenträchtige IT-Sicherheitsmaßnahmen
- Warnung vor aktuellen Angriffsszenarien und Information zu möglichen Handlungsempfehlungen
- Sensibilisierungs- und Schulungsmaßnahmen, eLearning-Angebote
- Unterstützung bei Penetrationstests, um Schwachstellen und Sicherheitslücken zu ermitteln
- Unterstützung bei der Erstellung einer Leitlinie zur Informationssicherheit der Behörde
- Unterstützung bei der Einführung eines Informationssicherheits-Management-System (ISMS)
- Koordination von möglichen Synergieeffekten wie z. B. gemeinsame Projekte im Rahmen von Fortbildungen, Konfiguration von Sicherheitssystemen, Konzeptionieren von Schließ- und Zugangssystemen
- Betrieb des gemeinsamen IT-Forums zum Austausch von Informationen (Wissensdatenbank, Konzepte, Vorlagen, Ausschreibungen etc.)
- Organisation und Durchführung von Arbeitskreisen und Informationsveranstaltungen
- Durchführung von Phishing-Kampagnen
- Unterstützung und Begleitung nach einer Cyberattacke
- Gesamtkoordination des Informationssicherheitsprozesses

### **§ 4 Optionale Aufgaben**

Neben den in § 3 aufgelisteten Aufgaben werden zwischen dem Landkreis Gießen und den Vereinbarungspartnern im Laufe des Projektes über die in § 3 dieser Vereinbarung genannten regelhaften Aufgaben folgende optionale Aufgaben angestrebt:

- interkommunale Zusammenarbeit z. B. bei Fachanwendungen (z. B. Finanzwesen, Personalwesen), hierzu Start mit ein oder zwei Pilotprojekten, um Erfahrungen zu sammeln

- Einsparung von Kosten und Ressourcen z. B. durch Nutzung des gemeinsamen KnowHows und Zusammenführung der Technik
- Netzwerkstrategie: Konzept zum Aufbau von Netzwerken zum Anbinden von Außenstellen und vpn-Anbindungen für Home-Office bzw. Telearbeit
- Gemeinsame Beschaffungen/Ausschreibungen zum Erzielen von Synergien und Rabatten
- Prozessbeobachtung bei der Umsetzung von Projekten wie z.B. E-Mail-Verschlüsselung, Einführung E-Akte
- Gegenseitige Unterstützung bei der Umsetzung von technischen Projekten

### **§ 5 Kosten**

- (1) Die Vereinbarungspartner erstatten dem Landkreis Gießen für die Erbringung der in § 3 und § 4 dieser Vereinbarung beschriebenen Aufgaben ein jährliches Entgelt, welches sich nach der am 30. Juni 2022 durch das Statistische Landesamt ermittelten Einwohnerzahl der jeweiligen Kommune zwischen den Vereinbarungspartnern aufteilt. Eine Übersicht der zu erwartenden Beträge der einzelnen Vereinbarungspartner auf der Grundlage der in § 5 Absatz 3 dargestellten jährlichen Projektkosten ist dieser Vereinbarung als Anlage beigefügt. Etwaige Fördermittelzuschüsse nach § 5 Absatz 6 oder Reduzierungen nach § 5 Absatz 4 dieser Vereinbarung bleiben bei dieser Übersicht zunächst unberücksichtigt.
- (2) Grundlagen für die Ermittlung der Kosten sind die Mitarbeiterkosten und die Arbeitsplatz- und Gemeinkosten nach KGST (insbesondere Kosten für räumliche Unterbringung, Nebenkosten, Büroausstattung, IT-Infrastruktur und - Dienstleistungen, Post- und Telekommunikationsgebühren, Fortbildung, Literatur).
- (3) Die Projektkosten orientieren sich an der Arbeitgeberbelastung für eine Stelle der jeweils gültigen Entgeltgruppe EG 11 TVöD für den Projektbeauftragten und EG 8 TVöD für die Projektassistenz. Dies sind derzeit insgesamt 172.400,00 Euro pro Jahr. Die Projektkosten für die gesamte Projektdauer von fünf Jahren betragen damit rund 862.000,00 Euro. Für den Landkreis Gießen betragen damit (gerechnet ohne möglichen Fördermittelzuschuss nach § 5 Absatz 6 dieser Vereinbarung) die jährlichen Kosten 86.200,00 Euro; derselbe Betrag wird jährlich von den Vereinbarungspartnern nach der in Abs. 1 näher beschriebenen Verteilung getragen.
- (4) Das von einem Vereinbarungspartner zu erbringende jährliche Entgelt reduziert sich um ein Drittel, sofern der Vereinbarungspartner über einen eigenen Informationssicherheitsbeauftragten in Vollzeit verfügt und auf diese Weise eine geeignete Projektrezeption erfolgt. Die Kostenverteilung nach § 5 Abs. 1 dieser Vereinbarung ist in diesem Fall anzupassen.
- (5) Sollte der Landkreis Gießen für die Übernahme der Aufgaben nach § 3 und § 4 dieser Vereinbarung zur Körperschaft-, Gewerbe- oder Umsatzsteuer herangezogen werden, sind diese Steuern zusätzlich zu den genannten Entgelten von den Vereinbarungspartnern zu tragen. Nach aktueller Rechtslage unterliegt die

interkommunale Zusammenarbeit auf öffentlich-rechtlicher Grundlage auch künftig nicht der Umsatzsteuer, wenn größere Wettbewerbsverzerrungen ausbleiben.

- (6) Für das Projekt werden bei dem Hessischen Ministerium des Innern und für Sport Fördermittel beantragt. Sofern die Bewilligung einer IKZ-Förderung erfolgt, steht diese dem Landkreis Gießen und den Vereinbarungspartnern jeweils zur Hälfte zu und reduziert die Gesamtkosten des Projektes.

## **§ 6 Personal**

Die Landrätin des Landkreises Gießen hat Weisungsbefugnis gegenüber allen mit dem Cybersicherheitsprojekt betrauten Dienstkräften. Sie übt die Dienst- und Fachaufsicht über das eingesetzte Personal aus. Die Bürgermeister der Vereinbarungspartner haben ein uneingeschränktes Auskunftsrecht über die ihre Kommune und ihre Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter betreffenden Angelegenheiten.

## **§ 7 Inkrafttreten/Geltungsdauer/Kündigung/Vertragsanpassung**

- (1) Diese Verwaltungsvereinbarung tritt am 01. August 2022 in Kraft, sofern mindestens die Hälfte der kreisangehörigen Kommunen als Vereinbarungspartner an dem Projekt teilnehmen. Diese Vereinbarung hat eine Laufzeit von fünf Jahren bis zum 31. Juli 2027 und verlängert sich jeweils um ein Jahr, sofern sie nicht spätestens sechs Monate vor ihrem Auslaufen von einer der Vertragsparteien aus wichtigem Grund gekündigt wird.
- (2) Die Vereinbarung kann aus einem wichtigen Grund jederzeit gekündigt werden. Die Kündigung bedarf der Schriftform. Ein wichtiger Grund ist insbesondere dann gegeben, wenn der Landkreis Gießen oder ein Vereinbarungspartner gegen eine der in dieser Vereinbarung getroffenen Abreden in erheblichem Maß oder wiederholt verstößt und dem Landkreis Gießen oder dem Vereinbarungspartner ein Festhalten an dem Vertrag nicht mehr zumutbar ist.
- (3) Vertragsanpassungen sind im Rahmen von Nachverhandlungen möglich, wenn sich wichtige Rahmenbedingungen verändern.
- (4) Tarifierhöhungen werden im Wege des Umlageverfahrens analog der festgelegten Kostenverteilung aus § 5 Absatz 1 dieser Vereinbarung an die Vereinbarungspartner weitergegeben, so dass sich die genannten Kosten im Zuge der Geltungsdauer dieser Vereinbarung erhöhen können.

## **§ 8 Datenschutz**

- (1) Das Speichern, Nutzen und Übermitteln personenbezogener Daten der Vereinbarungspartner durch den Landkreis Gießen ist nur in dem Umfang zulässig, wie die Daten zur Erfüllung der in dieser Vereinbarung normierten Aufgaben erforderlich sind.
- (2) Die in der Kreisverwaltung mit der Bearbeitung dieser Daten befassten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind Dritten gegenüber zur Geheimhaltung der Daten verpflichtet. Dies gilt nicht in Bezug auf die Übermittlung der Daten an die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der zuständigen Organisationseinheiten der Vereinbarungspartner.
- (3) Die gespeicherten Daten sind zu löschen, wenn ihre Kenntnis zur Aufgabenerfüllung nicht mehr erforderlich ist. Nach Ablauf von sechs Monaten werden die personenbezogenen Daten aus den gespeicherten und abgeschlossenen Vorgängen automatisch gelöscht, soweit dem nicht konkret geregelte Aufbewahrungsfristen entgegenstehen.

### **§ 9 Salvatorische Klausel**

- (1) Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam sein oder im Nachhinein für unwirksam erklärt werden oder undurchführbar sein oder sollte sich in der Vereinbarung eine Lücke herausstellen, so soll dadurch die Wirksamkeit der Vereinbarung im Übrigen nicht berührt sein.
- (2) Der Landkreis Gießen und die Vereinbarungspartner nehmen in diesem Fall unverzüglich Verhandlungen auf, um eine neue Regelung zu vereinbaren, die der unwirksamen Bestimmung in ihrem Regelungsgehalt möglichst nahekommt.

### **§ 10 Beitritt weiterer Vereinbarungspartner**

Ein Beitritt weiterer Vereinbarungspartner ist möglich, wenn der Landkreis Gießen und die bisherigen Vereinbarungspartner jeweils diesem Beitritt zustimmen. Die Regelungen dieser Vereinbarung gelten dann entsprechend.

### **§ 11 Schlussbestimmungen**

- (1) Ergibt sich aus wichtigen Gründen die Notwendigkeit, dass zur Wahrung der Interessen des Landkreises Gießen oder eines Vereinbarungspartners Änderungen oder Ergänzungen dieser Verwaltungsvereinbarung erforderlich werden, so sind diese unverzüglich zu vereinbaren. Wichtige Gründe sind insbesondere gesetzliche Änderungen oder Weisungen vorgesetzter Behörden.

**Bearbeitungsstand: 31. März 2022**

(2) Änderungen oder Ergänzungen zu dieser Verwaltungsvereinbarung bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für eine Änderung der Schriftformklausel.

Gießen, den 01. Juni 2022

**Für den Landkreis Gießen**

**Für die Vereinbarungspartner  
Stadt/Gemeinde XX**

---

---

---

---